

Geschäftsverzeichnisnr. 7501
Entscheid Nr. 76/2021 vom 20. Mai 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 « zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 », erhoben von R.M. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Januar 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Januar 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 «zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Dezember 2020): R.M., B.G., F.G., S.U., G.O. und K. V.C., unterstützt und vertreten durch RA P. Verpoorten, in Antwerpen zugelassen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmung. Durch Entscheid Nr. 32/2021 vom 25. Februar 2021, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2021, hat der Gerichtshof diese Gesetzbestimmung einstweilig aufgehoben.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. April 2021 hat der Gerichtshof den von den klagenden Parteien eingereichten Erwidierungsschriftsatz für unzulässig erklärt und von der Verhandlung ausgeschlossen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter D. Pieters und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, dass im Falle eines solchen Antrags die Rechtssache auf der Sitzung vom 19. Mai 2021 zu der später vom Präsidenten zu bestimmenden Uhrzeit behandelt wird und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Mai 2021 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Präsident durch Anordnung vom 5. Mai 2021 die Uhrzeit des Sitzungstermins vom 19. Mai 2021 festgelegt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 2021

- erschienen
- . RA P. Verpoorten, für die klagenden Parteien,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA A. Poppe, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter D. Pieters und P. Nihoul Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 « zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2020), der bestimmt:

« Dans les cas visés aux articles 30, 46, 54, 58, § 4, 64 et 68 de la loi du 5 mai 2014 relative à l'internement, la chambre de protection sociale entend jusqu'au 31 mars 2021, uniquement l'avocat de la personne internée et le ministère public, sauf décision contraire motivée. Cette décision ne peut faire l'objet d'aucune voie de recours. Le directeur ou le responsable des soins donne un avis écrit et explique, le cas échéant, également par écrit les conditions qu'il a formulées dans son avis dans l'intérêt de la victime. Le cas échéant, la chambre de protection sociale peut décider d'entendre l'avocat de la victime, ou la victime elle-même ».

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung bezieht sich auf die Entscheidungen, die im Rahmen der ersten Sitzung nach der Anordnung der Internierung durch Urteil oder Entscheid (Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Mai 2014), der Sitzung zu einer Abänderung der Entscheidung über eine Vollstreckungsmodalität (Artikel 46), der Sitzung zu einem Antrag auf Überführung des Internierten, Ausgangserlaubnis, Urlaub, Haftlockerung, elektronische Überwachung, probeweise Freilassung und vorzeitige Freilassung im Hinblick auf das Entfernen aus dem Staatsgebiet oder die Übergabe (Artikel 54), der Sitzung zu einem Antrag auf Aussetzung einer der auferlegten Bedingungen (Artikel 58 § 4), der Sitzung zu einem Widerruf, einer Aussetzung oder einer Revision der Vollstreckungsmodalitäten (Artikel 64) und der Sitzung betreffend die endgültige Freilassung (Artikel 68) getroffen werden müssen.

B.1.3. Die angefochtene Bestimmung gilt ab dem 24. Dezember 2020 bis grundsätzlich zum 31. März 2021. Der - von den klagenden Parteien nicht angefochtene - Artikel 81 des

Gesetzes vom 20. Dezember 2020 ermächtigt den König jedoch, das Datum des 31. März 2021 durch einen im Ministerrat beratenen Erlass anzupassen, um die Dauer der im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie ergriffenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 29. März 2021 « zur Verlängerung bestimmter durch die Gesetze vom 20. Dezember 2020 zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, vom 30. April 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz und im Notariatswesen im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und vom 20. Mai 2020 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ergriffener Maßnahmen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 2021), der die Geltungsdauer der angefochtenen Bestimmung bis zum 30. Juni 2021 verlängert hat.

B.1.4. In seinem Entscheid Nr. 32/2021 vom 25. Februar 2021 hat der Gerichtshof die angefochtene Bestimmung einstweilig aufgehoben.

B.2.1. Nach der Begründung hat die angefochtene Bestimmung zum Ziel, « Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich zu vermeiden und die Zahl der Überführungen von Internierten zu beschränken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/001, S. 24). Sie bewegt sich daher im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes vom 20. Dezember 2020, wonach « physische Kontakte und Begegnungen zwischen Menschen vermieden werden [müssen], wenn sie nicht absolut notwendig sind » (ebenda, S. 4).

B.2.2. Während der Besprechung des Gesetzentwurfs in der zuständigen Kammerkommission wurde die Vereinbarkeit der vorübergehenden Aussetzung der persönlichen Anwesenheit der Verurteilten und der Internierten bei den Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts beziehungsweise der Kammer zum Schutz der Gesellschaft mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Abrede gestellt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/007, S. 9). Es wurde angemerkt, dass « die Logik in diesem Fall eine umgekehrte sein [müsste]: die Person muss anwesend sein, es sei denn, dies wird als unmöglich oder nicht wünschenswert angesehen » (ebenda, S. 29).

Im Anschluss an diese Kritik wurden verschiedene Abänderungsanträge mit dem Ziel eingereicht, die vorübergehende Aussetzung der persönlichen Anwesenheit der Verurteilten und der Internierten bei den Sitzungen des Strafvollstreckungsgerichts beziehungsweise der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu streichen (Abänderungsanträge Nrn. 16 bis 19, *Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/002, SS. 25-28). Diese Abänderungsanträge wurden allerdings nicht angenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/007, SS. 31-32).

B.2.3. Zu Beginn sah der Gesetzentwurf sowohl in Bezug auf die Verurteilten und die Internierten als auch das Opfer die Aussetzung des Rechts, vom Strafvollstreckungsgericht und von der Kammer zum Schutz der Gesellschaft angehört zu werden, vor. Infolge der Abänderungsanträge Nrn. 24 bis 27 (*Parl. Dok.*, Kammer, 2020-2021, DOC 55-1668/002, SS. 33-36) überlässt die angefochtene Bestimmung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft die Entscheidung, ob sie « den Rechtsanwalt des Opfers oder das Opfer selbst » anhört.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3.2. Der Habeas-Corpus-Grundsatz ist unter allen Umständen ein derart wesentlicher Aspekt der Freiheit des Bürgers, dass jede natürliche Person, die sich auf dem belgischen Staatsgebiet befindet, ein ständiges Interesse daran hat, dass die Verfahrensgarantien in Bezug auf die Freiheitsentziehung im Rahmen einer Internierung und die Überantwortung an die Kammer zum Schutz der Gesellschaft berücksichtigt werden.

Im Gegensatz zum Vorbringen des Ministerrats führt der Umstand, dass die angefochtene Bestimmung die Möglichkeiten, jemanden festzunehmen und/oder seiner Freiheit zu berauben, auf keinerlei Weise abändert oder erweitert, zu keinem anderen Ergebnis. Die Unmöglichkeit, sei es auch nur die nur vorübergehende Unmöglichkeit, für Internierte, bei den Sitzungen der

Kammer zum Schutz der Gesellschaft persönlich angehört zu werden, obwohl dies für die Urteilsbildung des Richters in Bezug auf ihren persönlichen, mentalen oder psychischen Zustand von entscheidender Bedeutung ist, kann eine unnötige Verlängerung ihrer Internierung oder die unnötige Ablehnung einer beantragten Maßnahme mit Auswirkungen auf ihre Freiheitsentziehung zur Folge haben.

B.3.3. Auch der Umstand, dass seit dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung fünf von den sechs klagenden Parteien persönlich auf der Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft erschienen sind und dass die klagenden Parteien nicht unter Beweis stellen, dass sie erneut aufgefordert wurden, vor dem 1. April 2021 vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zu erscheinen, entzieht ihnen nicht ihr Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmung zu beantragen.

Damit das vorgeschriebene Interesse vorhanden ist, ist es nämlich nicht erforderlich, dass die Situation des Klägers von der angefochtenen Norm bereits tatsächlich betroffen ist. Es genügt, dass die angefochtene Norm auf den Kläger anwendbar ist.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.4. Nach Ansicht der klagenden Parteien ist die angefochtene Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 5 Absatz 4 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar. Sie machen geltend, dass der Ausschluss ihres Rechts auf persönliche Anhörung vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft mit den angeführten Referenznormen unvereinbar sei, weil dieser Ausschuss den Richter daran hindere, sich ein eigenes Bild von dem Zustand, in dem sich der Internierte befinde, zu machen.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet für Personen, deren Rechte und Freiheiten im Sinne dieser Konvention verletzt wurden, ein Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz. Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist eine *lex specialis* gegenüber den allgemeineren Anforderungen von Artikel 13 dieser Konvention (EuGHMR, Große Kammer, 19. Februar 2009, *A. und andere gegen Vereinigtes Königreich*, § 202; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 92; 6. September 2016, *W.D. gegen Belgien*, § 144).

B.5.2. Bei einer Freiheitsentziehung aufgrund einer Geisteskrankheit können besondere Verfahrensgarantien zum Schutz der Interessen der Personen, die wegen ihrer Geisteskrankheit nicht vollständig in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu vertreten, erforderlich sein (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 60; 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, § 170; 10. Januar 2013, *Dufoort gegen Belgien*, § 99). Auch wenn im Rahmen der von Artikel 5 Absatz 4 erfassten Gerichtsverfahren nicht immer die gleichen Garantien vorgesehen sein müssen wie die, die nach Artikel 6 Absatz 1 bei zivil- oder strafrechtlichen Verfahren erforderlich sind, ist es trotzdem von grundlegender Bedeutung, dass die betroffene Person Zugang zu einem Richter und die Möglichkeit der Anhörung hat, sei es persönlich oder sei es, soweit erforderlich, mittels einer Form der Vertretung (EuGHMR, 17. Januar 2012, *Stanev gegen Bulgarien*, § 171; 12. Mai 1992, *Megyeri gegen Deutschland*, § 22). Schützende Maßnahmen müssen so weit wie möglich den Wünschen der betreffenden Person entsprechen, wenn diese in der Lage ist, ihren Willen kundzutun. Die Beteiligung von schutzbedürftigen Personen an einem sie betreffenden Entscheidungsprozess muss unter Berücksichtigung des Grades der Autonomie der betreffenden Personen gewährleistet werden (EuGHMR, 19. Februar 2013, *B. gegen Rumänien*, §§ 96-97 und §§ 116-117). Wenn die betreffende Person nicht nach ihrer Meinung gefragt wird, kann eine Missbrauchssituation entstehen, bei der schutzbedürftigen Personen die Möglichkeit vorenthalten wird, ihre Rechte auszuüben.

B.5.3. Aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergibt sich, dass die geisteskranke Person in erster Linie persönlich anzuhören ist, wenn sie in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, und dass sie sich, falls erforderlich, von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen kann. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers war im Übrigen immer der, dass der Internierte bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft anwesend sein kann (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 266). Aus Artikel 81 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 « über die

Internierung » geht daher auch hervor, dass das persönliche Erscheinen des Internierten die Regel ist und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt die Ausnahme.

In seinem Entscheid Nr. 154/2008 vom 6. November 2008 hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen des Internierten in der Sitzung, in der über seine Freiheitsentziehung oder eine Modalität der Freiheitsentziehung entschieden wird, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, weil die spezifische Art der Inhaftierung, die die Internierung darstellt, es gerade erfordert, dass der Richter sich persönlich des Zustandes des Internierten zu dem Zeitpunkt vergewissern kann, in dem der Richter über die Internierung und deren Fortsetzung oder Modalitäten zu entscheiden hat.

B.5.4. Die vorstehenden Ausführungen führen nicht dazu, dass Artikel 5 Absatz 4 der Konvention, der auch ein « Recht auf einen Richter » garantiert, dahin ausgelegt werden kann, dass er ein absolutes Recht vorsieht, das keine Verfahrenseinschränkungen zulässt (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85).

Das dem Artikel 5 zugrunde liegende Ziel des Schutzes der Freiheit und der Sicherheit von Personen und die Bedeutung der darin vorgesehenen Garantien, einschließlich des in Absatz 4 vorgesehenen Rechts, bezüglich des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit von Personen (EuGHMR, 25. Mai 1998, *Kurt gegen Türkei*, § 123) machen es gleichwohl erforderlich, dass Verfahrenseinschränkungen in Bezug auf das Recht einer Person, die ihrer Freiheit beraubt ist, die Rechtmäßigkeit seiner dauerhaften Freiheitsentziehung vor einem Richter anzufechten, einer besonders strengen Prüfung unterworfen werden (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85). Im Verhältnis zu Geisteskranken kann es zu einer Einschränkung oder Abänderung der Weise der Ausübung eines Rechts kommen, jedoch rechtfertigt ihre Person keinen Eingriff in den Kern dieses Rechts (EuGHMR, 24. Oktober 1979, *Winterwerp gegen Niederlande*, § 60). Es müssen die praktische Realität und die spezifischen Umstände der Lage des Inhaftierten beziehungsweise des Internierten berücksichtigt werden (EuGHMR, 9. Januar 2003, *Shishkov gegen Bulgarien*, § 85; 5. Februar 2002, *Čonka gegen Belgien*, §§ 53-55).

B.6.1. Durch die angefochtene Bestimmung soll die öffentliche Gesundheit im Kontext einer viralen Pandemie geschützt werden, indem physische Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich reduziert werden. Dieses Ziel ist legitim.

B.6.2. Die Aussetzung des Rechts des Internierten auf persönliche Anhörung geht jedoch über das hinaus, was im Lichte dieses Ziels absolut notwendig ist. Vorliegend wird nicht nachgewiesen, weshalb dieses Ziel nicht anhand weniger einschränkender Maßnahmen erreicht werden kann, die es der Kammer zum Schutz der Gesellschaft erlauben, sich des aktuellen Zustandes des Internierten zu vergewissern, etwa durch Erscheinen über Videokonferenz, Erscheinen in einem ausreichend großen, gut belüfteten Sitzungssaal oder Abhalten einer Sitzung der Kammer zum Schutz der Gesellschaft in der Einrichtung, in der sich der Internierte aufhält.

B.6.3. Dass weniger einschneidende Maßnahmen in der Praxis möglich sind, ergibt sich aus dem Umstand, dass das Gesetz vom 20. Dezember 2020 die Möglichkeit der persönlichen Anhörung bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft für das Opfer vorsieht. Es ist nicht ersichtlich, weshalb zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein vorübergehendes Verbot der persönlichen Anhörung bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft zwar in Bezug auf Internierte, jedoch nicht in Bezug auf das Opfer notwendig sein soll.

B.6.4. Die Möglichkeit der Kammer zum Schutz der Gesellschaft, es dem Internierten durch eine mit Gründen versehene Entscheidung doch noch zu ermöglichen, persönlich angehört zu werden, führt zu keinem anderen Ergebnis. Vorerst kann sich der Internierte überhaupt nicht sicher sein, dass die Kammer zum Schutz der Gesellschaft es ihm tatsächlich ermöglichen wird, persönlich angehört zu werden. Außerdem kann gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Umstand, dass gegen die Entscheidung über die beantragte oder auferlegte Maßnahme Kassationsbeschwerde eingelegt werden kann, ändert daran nichts, da die Kammer zum Schutz der Gesellschaft auf unanfechtbare Weise über den persönlichen Zustand des Internierten urteilt und die Kassationsbeschwerde nur auf einen Rechtsverstoß gestützt werden kann, wobei die Kammer zum Schutz der Gesellschaft außerdem im Falle der Kassation eine neue Entscheidung erlassen muss. Außerdem scheint die allgemeine Weise der Formulierung des Ausschlusses eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung über die persönliche Anhörung zu implizieren, dass deren Verweigerung auf keinerlei Weise und deshalb auch nicht mit der Kassationsbeschwerde angefochten werden kann.

B.6.5. Obwohl das legitime Ziel, das darin besteht, die öffentliche Gesundheit zu schützen, indem physische Kontakte zwischen Menschen so weit wie möglich reduziert werden, eine Anpassung des Verfahrens vor der Kammer zum Schutz der Gesellschaft rechtfertigen kann, könnte es nicht sachlich rechtfertigen, dass schutzbedürftigen Personen, auch nur vorübergehend, die Möglichkeit vorenthalten wird, bei den Sitzungen der Kammer zum Schutz der Gesellschaft persönlich angehört zu werden, während diese Kammer den mentalen oder psychischen Zustand dieser Personen richtig beurteilen können muss, um zu vermeiden, dass sie ihrer Freiheit länger als notwendig beraubt werden, und während es für diese Personen gerade wegen ihres mentalen oder psychischen Zustands schwer sein kann, Vertrauen zu anderen Personen zu haben, und es für sie zum Beispiel auch schwer sein kann, darauf zu vertrauen, dass ihr Rechtsanwalt ihren Standpunkt korrekt darlegen wird. Die in Frage stehende Maßnahme ist vor dem Hintergrund des verfolgten Ziels unverhältnismäßig.

Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 « zur Festlegung verschiedener zeitweiliger und struktureller Bestimmungen im Bereich der Justiz im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen